

## Erwähnenswertes zu den Sonderurlaubsrechtlichen Bestimmungen

Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Dieser darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

Sonderurlaub darf nur für einen Zeitraum gewährt werden, der mit dem Ausmaß unmittelbar zusammenhängt. Ein mehrtagiger Sonderurlaub ist für einen zusammenhängenden Zeitraum zu gewähren soweit nicht der Anlass oder dienstliche Interessen die Teilung notwendig machen.

Der Sonderurlaub kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn das Ergebnis, für welches Sonderurlaub gewährt wird, auf einen dienstfreien Tag fällt.

### Beispiel:

Die Eheschließung des Kindes findet an einem (dienstfreien) Samstag statt. Die Bedienstete erhält trotzdem Sonderurlaub an einem anderen Tag. Die Sonderurlaubsinanspruchnahme muss allerdings in vertretbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung stehen.

Der Sonderurlaub ist mit dem in der Personalstelle aufliegenden Formular "Antrag auf Sonderurlaub" bzw. über das Zeiterfassungsprogramm ZEUS im Dienstweg (über Abteilungs-, Gruppenleiter und Stadtamtsdirektor) zu beantragen.

## Mutterschaftskarenzurlaub

Der gesetzliche Karenzurlaub dauert (auch wenn finanzielle Leistungen bis zu drei Jahren gewährt werden) **zwei** Jahre. Alles was darüber hinaus geht bedarf einer besonderen Regelung.

Gemeindebediensteten wird als freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Ansfelden die Möglichkeit eingeräumt, im Anschluss an den **Mutterschaftskarenzurlaub** einen **verlängerten Karenzurlaub (unter Entfall der Bezüge) zu konsumieren**.

Dieser verlängerte Karenzurlaub kann bis zum Schuleintrittsalter des Kindes gewährt werden.

Für die Gewährung eines solchen Karenzurlaubes ist im Einzelfall der Stadtrat (beim Wasserverband der Vorstand) zuständig.

Die Personalvertretung ist jedenfalls gerne bei der Antragsstellung behilflich.

### Zum Thema Sonderurlaub:

Sie haben als Bedienstete(r) der Stadtgemeinde Ansfelden die Möglichkeit, **auch in anderen als den angeführten Anlässen** beim Dienstgeber um Sonderurlaub anzusuchen.

Die Personalvertretung leistet dabei gerne Hilfestellung!

## Erreichtes sichern – Neues gestalten



Ortsgruppe Ansfelden

## Sonderurlaub Mutterschutz

### Betriebsvereinbarung der Stadtgemeinde Ansfelden



Diese Broschüre gibt Ihnen einen kurzen aktuellen Überblick über die Sonderurlaubsrechtliche Betriebsvereinbarung inkl. der Erweiterung des Mutterschaftskarenzurlaubs, welche für alle im Gemeindedienst der Stadtgemeinde Ansfelden beschäftigten MitarbeiterInnen Gültigkeit hat.



Nähere Infos:

Ferdinand Kaltenböck  
Betriebsratsbüro: 4053 Haid, Hauptplatz 41  
Net: [www.gdg.ansfelden.at](http://www.gdg.ansfelden.at)  
Mail: [betriebsrat@ansfelden.at](mailto:betriebsrat@ansfelden.at)  
Tel: +43 (07229) 840-1010 od. +43 (0676) 898 480 693  
(Stand 19.05.2017)

## Wissenswertes zur Betriebsvereinbarung Sonderurlaub

Durch diese sonderurlaubsrechtliche Betriebsvereinbarung erfahren MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Ansfelden in vielen Punkten eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen.

Vgl. z.B. "Kleines Jahrbuch" der **younion**  
Die Daseinsgewerkschaft  
Auflage: jährlich

### Neufassung der „Sonderurlaubsrechtlichen Bestimmungen für die Bediensteten der Stadtgemeinde Ansfelden mit Wirkung ab 01.11.2012



Nachfolgende Übersicht soll Ihnen einen Überblick über die Möglichkeit der Inanspruchnahme und das Ausmaß von Sonderurlaub geben.

**Hier sind nur die wichtigsten Auszüge angeführt; genauere Infos gibt's beim Betriebsrat oder in der Personalabteilung**

## Sonderurlaub

Anlass	Dauer des Sonderurlaubs in Arbeitstagen	Besondere Voraussetzungen Anmerkung
<b>Eheschließung</b> von a) Bediensteten b) Kindern, Eltern, Geschwistern, Kinder von Lebensgefährten	3 1	bei kirchlicher oder standesamtlicher Eheschließung
<b>Feier eines Ehejubiläums</b> 25-jähriges Jubiläum	1	für Bedienstete
<b>Geburt eines Kindes</b>	2	
<b>Tod von</b> a) Ehegatten, Lebens- gefährten, Eltern, Kin- dern	3	
b) Zieh-, Groß-, Schwie- gereltern, Geschwister, Enkel, Lebensgefährten d. Eltern	1	bis zu 3 Tage wenn dem Bediensteten die Besorgung des Begräbnisses obliegt
c) von anderen nahen Angehörigen (z.B.: Onkel, Tante, Nichte usgl.)	bis zu 1 bis zu 3	Jedenfalls, wenn Verstorbener im gemeinsamen Haus- halt lebte. Wenn Bedienstetem die Besorgung des Begräbnisses obliegt.
<b>Teilnahme an sportli- chen bzw. kulturellen Bewerben</b> (z.B. Wettkämpfen), von zumind. landesweiter Bedeutung als aktive(r) Teilnehmer(in)	bis zu 40 Stunden jährlich	pro Jahr über Ansuchen der Personalvertretung
Teilnahme Spitzens- sportler	Bis zu 80 Stunden jährlich	(näheres in der Personalabteilung)

## Sonderurlaub

Anlass	Dauer des Sonderurlaubs in Arbeitstagen	Besondere Voraussetzungen Anmerkung
<b>Pflege Kind</b> gem.Haushalt, bis zum 12. Lj. – sofern a)kein Anspruch auf Pflegefreistellung b)zumind. 2 Kinder im gemeinsamen Haus- halt des Antragst.	Bis zu 20 Stunden jährl.	Zur Erfüllung einer fam. Pflicht der/des Bediensteten
<b>Betreuung naher Angehöriger</b>	Bis zu 40 Stunden jährl.	Zur Erfüllung einer fam. Pflicht des Bediensteten, so- weit dafür nicht Pflegeurlaub vorge- sehen ist
<b>Sonstige Aufgaben</b> im öffentlichen Inter- esse	bis zu 40 Stunden jährlich.	insbes. die Teil- nahme an Aus- und Fortbildungsveran- staltungen für Mit- glieder von freiwilli- gen Feuerwehren, Rettungs- oder sonstigen Hilfsorga- nisationen
<b>Promotion oder Sponsion</b> des Be- diensteten oder sei- nes Kindes	1 Arbeitstag	Der Sonderurlaub kann nur einmal gewährt werden; entw. Promotion oder Sponsion
<b>Übersiedlung</b> von Bediensteten	2	pro Jahr